**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 2/24 Bielefeld, den 11.03.2024**

**4. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2024**

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen zum 27.03.2024 wie folgt geändert:

I.

Zur vorübergehenden Entlastung der 16., 17., 18. und 19. Strafvollstreckungskammer werden vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) eingerichtet. Die Hilfsstrafkammern bleiben bis zur Erledigung aller übertragenen Verfahren bestehen.

1.

Die 16a. Strafvollstreckungskammer übernimmt sämtliche Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der 16. Strafvollstreckungskammer, die aufgrund der Amnestieregelung aus Art. 13 CanG zu treffen sind.

Die 17a. Strafvollstreckungskammer übernimmt sämtliche Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der 17. Strafvollstreckungskammer, die aufgrund der Amnestieregelung aus Art. 13 CanG zu treffen sind.

Die 18a. Strafvollstreckungskammer übernimmt sämtliche Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der 18. Strafvollstreckungskammer, die aufgrund der Amnestieregelung aus Art. 13 CanG zu treffen sind.

Die 19a. Strafvollstreckungskammer übernimmt sämtliche Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der 19. Strafvollstreckungskammer, die aufgrund der Amnestieregelung aus Art. 13 CanG zu treffen sind.

2.

Die Mitglieder der 16a. Strafvollstreckungskammer werden vertreten durch die Mitglieder der 16. Strafvollstreckungskammer.

Die Mitglieder der 17a. Strafvollstreckungskammer werden vertreten durch die Mitglieder der 17. Strafvollstreckungskammer.

Die Mitglieder der 18a. Strafvollstreckungskammer werden vertreten durch die Mitglieder der 18. Strafvollstreckungskammer.

Die Mitglieder der 19a. Strafvollstreckungskammer werden vertreten durch die Mitglieder der 19. Strafvollstreckungskammer.

II.

1.

Richter **Andres** scheidet aus der 3. großen Strafkammer mit 0,4 seiner Arbeitskraft aus und wird jeweils mit 0,1 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

2.

Richterin am Landgericht **Sielhors**t scheidet aus der Hilfsstrafkammer 9a. mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 ihrer Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

3.

Richter **Bröhenhorst** scheidet aus der 4. Zivilkammer mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

4.

Richterin **Dr. Hellmeier** scheidet aus der 3. Zivilkammer mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,05 ihrer Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

5.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schwartz** scheidet aus der 5. Zivilkammer mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,05 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen, deren Vorsitz er jeweils übernimmt.

6.

Richter am Landgericht **Reiner** scheidet aus der 22. Zivilkammer mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,05 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

7.

Richter **Marschner** scheidet aus der 18. Zivilkammer mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,05 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

8.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schröder** scheidet aus der 9. Zivilkammer mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

9.

Richter **Dr. Seip** scheidet aus der 9. Zivilkammer mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

10.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Funk** scheidet aus der 6. Zivilkammer mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

11.

Richter **Meier** scheidet aus der 6. Zivilkammer mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 seiner Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

12.

Richterin am Landgericht **Kujas** scheidet aus der 20. Zivilkammer mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus und wird insofern mit jeweils 0,025 ihrer Arbeitskraft der 16a., 17a., 18a. und 19a. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

II. Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 01.04.2024 wie folgt geändert:

1.

Richter **Badura** scheidet aus der 3. großen Strafkammer mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern der Hilfsstrafkammer 9a zugewiesen.

2.

Richterin **Bole genannt Walterwietlake** wird mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 der 8. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,75 ihrer Arbeitskraft angehört.

3.

Aus Anlass der veränderten Besetzungsstärke der 7. kl. Strafkammer und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung der kleinen Strafkammern werden die ersten 6 der ab dem 01.04.2024 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und die ersten 2 der ab dem 01.04.2024 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts, soweit nicht die Zuständigkeit der kleinen Jugendstrafkammer gegeben ist, der 7. kl. Strafkammer entsprechend der Regelung A. V. 1 bb) des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2024 übertragen. Nach Übertragung der 8 Verfahren gilt die Verteilung entsprechend der Regelung A. V. 1 bb) des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2024 weiter und die Verteilung schließt an die letzte Eintragung an, die vor Eingang der 8 Verfahren erfolgte.

4.

Die Vertretung der 22. Strafkammer (kleine Strafkammer) wird wie folgt geändert:

Vorsitzende/r der 7., 11., 5. und 6. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

5.

Die 2. und die 6. Zivilkammer sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernimmt die 18. Zivilkammer

die ersten 10 der ab dem 01.04.2024 eingehenden unter B.I.1.b)(2) des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2024 der 2. Zivilkammer zugewiesenen O-Sachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben P, Q und U des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen)

und

die ersten 20 der ab dem 01.04.2024 eingehenden unter B.I.1.g)(3) des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2024 der 6. Zivilkammer zugewiesenen O-Sachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben M des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh und Herford, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

III. Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 17.04.2024 wie folgt geändert:

Richterin am Landgericht **Dr. Niesten-Dietrich** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

Petermann Kleine Dr. Misera

Müller Nabel Poch

Schröder Dr. Trautwein Dr. Windmann